

Sehr geehrter Herr ,

anlässlich eines möglichen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hinsichtlich der kürzlich eingefügten Vorschriften in § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG möchten wir uns gerne in den Ausarbeitungsprozess konstruktiv einbringen und einige Vorschläge aus Sicht der Wirtschaft einbringen. Wir befürworten das Bestreben des BMF, zur Anwendung der neuen Regelungen durch den Erlass von Verwaltungsgrundsätzen deutliche Klarheit zu verschaffen.

Die § 1 Abs. 3d und 3e des Außensteuergesetzes (AStG) markieren einen unilateralistischen Alleingang Deutschlands, ohne angemessene Grundlage in den Richtlinien der OECD oder der EU. Diese Regelungen, insbesondere § 1 Abs. 3d und 3e des AStG, stellen für Unternehmen in Deutschland erhebliche Hindernisse bei der Konzernfinanzierung dar und führen zu einem beträchtlichen internationalen Wettbewerbsnachteil. Zudem schaffen sie Rechtsunsicherheit und erhöhen das Risiko rückwirkender Steuerausfälle, da sie mit dem bisherigen Verständnis des Fremdvergleichsgrundsatzes nicht vereinbar sind.

Die einseitige Inanspruchnahme der Besteuerungsbefugnis durch den deutschen Fiskus zu Lasten ausländischer Steuerbehörden schafft erhebliche Unsicherheit, insbesondere im Hinblick auf europäisches (Primär-)Recht. Unserem Verständnis nach verstößt die Regelung bei unsachlicher Anwendung bzw. Interpretation gegen europäische Grundfreiheiten.

Konkret wäre es hilfreich, in einem BMF-Schreiben Klarstellungen zu verschiedenen unbestimmten Rechtsbegriffen aus § 1 Abs. 3d und 3e AStG zu treffen, was sowohl die Praxis auf dem Kapitalmarkt als auch den Bereich der Verrechnungspreise bei der Konzernfinanzierung betrifft.

1. Es sollte zunächst klargestellt werden, dass das "Unternehmensgruppenrating" gemäß § 1 Abs. 3d Nr. 2 AStG in Fällen einer inländischen börsennotierten Muttergesellschaft mit verbundenen inländischen Tochtergesellschaften einheitlich auf dem Niveau der Muttergesellschaft liegt. Dies entspricht sowohl der Kapitalmarktpraxis als auch den bestehenden Verlustübernahmeverpflichtungen gemäß § 302 Aktiengesetz. Zudem sollten auch ausländische Konzernfinanzierungsgesellschaften, die am Kapitalmarkt tätig sind, bei einer üblichen Garantie oder Bürgschaft seitens der Muttergesellschaft die gleiche Bonität wie diese haben. Eine Ausnahme wäre das Länderrisiko. Eine solche Klarstellung würde die Grundlage für einen Fremdvergleichsnachweis schaffen, allerdings nur als Ausgangspunkt für weitere Spezifizierungen.

2. Zur Vereinfachung administrativer Belange sollten konzerninterne Finanzierungen als unbedenklich gelten, wenn ihre Verzinsung nicht mehr als vier Prozentpunkte über dem Zinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches liegt.

3. Revolvierende Darlehen sowie Anschlussfinanzierungen sollten erheblich gesenkte Dokumentationsanforderungen aufweisen, da diese bereits im Vorfeld erbracht wurden.

4. Bereits bestehende Darlehen sollten grundsätzlich ausgenommen werden, da eine rückwirkende Informationsbeschaffung zu reinen Dokumentationszwecken mit überaus hohem Aufwand verbunden wäre.

5. Falls diese Schwelle überschritten wird, sollte eine standardmäßige erleichterte Nachweispflicht für den Steuerpflichtigen gelten:

- Als Ausgangspunkt dient der währungs- und laufzeitbezogene Referenzzinssatz, basierend auf der Bonität der Muttergesellschaft oder einer Konzernfinanzierungsgesellschaft.

- Dieser Referenzzinssatz wird um den Konzern-Refinanzierungsaufschlag zum Zeitpunkt der Finanzierung erhöht, zusätzlich zu einer angemessenen Vergütung für die Finanzierungstätigkeit.

6. Für Sonderfälle wie Kapitalmarktaufnahmen in Form von Nachrangdarlehen sollten spezielle Ausnahmeregelungen geschaffen werden.

7. Die Glaubhaftmachung nach § 1 Abs. 3d Nr. 1 lit. a AStG „Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit hätte erbringen können“ nicht gleichzusetzen ist mit einer vollständigen Tilgung während der Laufzeit. Dies wäre überschießend und entspräche nicht dem Finanzierungssinn.

8. Die Definition des Unternehmenszwecks i. S. d. § 1 Abs. 3d Nr. 1

lit. b AStG muss weitgefasst werden, da vor allem multinationale Konzerne einen breiten Tätigkeitsbereich aufweisen.

9. Im Anwendungsbereich von § 1 Abs. 3e AStG sollten spezifische Erleichterungen für den Nachweis geschaffen werden, insbesondere für den Fall, dass bestimmte Personal- oder Eigenkapitalanforderungen erfüllt sind. Andernfalls könnte § 1 Abs. 3e AStG als eine Form unzulässiger Hinzurechnungsbesteuerung angesehen werden und wäre daher europarechtlich problematisch.

Es ist anzunehmen, dass der Gesetzgeber keine übermäßigen Nachweis-pflichten beabsichtigt hat, sondern lediglich missbräuchliches Finanzver-halten bekämpfen möchte. Daher wäre es im Sinne der Gesetzesintention ratsam, entsprechende praktische Vereinfachungen und Klarstellungen durch ein BMF-Schreiben vorzunehmen, was zudem den Verwaltungsauf-wand reduzieren würde. Nicht zuletzt ist ein solches Schreiben auch aus standortpolitischen Gründen geboten.

Wir stehen Ihnen für weitere Fragen und Diskussionen gerne zur Verfü-gung.

Mit freundlichen Grüßen